

Kulturverein Gnissau e.V.
Wiesenweg 5a
Vorsitzender
Michael Kramer
Stellv. Vorsitzende
Dr. Dagmar Kasper
04556 989908
info@kulturverein-gnissau.de



Kulturverein Gnissau e.V. Wiesenweg 5a 23623 Ahrensböök

Kulturverein Gnissau e.V.
Wiesenweg 5a
23623 Ahrensböök OT Gnissau

Beitrittserklärung zum Kulturverein Gnissau e.V.

Hiermit erkläre ich ab dem _____ meinen Beitritt als Mitglied
im Kulturverein Gnissau e.V.

Anrede: _____

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Der jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt 8 €

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Die auf der nächsten Seite abgedruckten Informationspflichten gemäß DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds

Satzung des Kulturvereins Gnissau e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Gnissau e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin am 04.05.2004 eingetragen. Sitz des Vereins ist Gnissau.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kultur, Brauchtum, Kunst und Jugend im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Ausstellungen im Ort Gnissau und außerhalb.
- die aktive Brauchtumspflege durch die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Boßeln, Ringreiten, plattdeutsche Sprache).
- die Förderung der Jugend im Bereich kultureller Veranstaltungen,
- die Förderung von Freizeitangeboten, etc.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hierzu zählt nicht die Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Erfüllung der Satzungszwecke.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahrensböök, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in der Dorfschaft Gnissau zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von drei Wochen schriftlich ablehnt.

Organisationen des geselligen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie Behörden können Mitglieder werden. Sie müssen willens sein, die Vereinszwecke zu fördern. In der Mitgliederversammlung haben sie wie jedes andere Mitglied nur eine Stimme. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.

Mit der Annahme des Antrags erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch Austrittserklärung; die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben und wird ohne Einhaltung einer Frist mit Eingang beim Vorstand sofort wirksam;
- durch Streichung; wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, kann es durch Streichung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein; der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Kosten wird von allen Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 9 Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Erstmals hat ein Wechsel für den Vorsitzenden und Schriftführer nach einem Jahr zu erfolgen. Auf Dauer erfolgt ein Wechsel nach einem Rhythmus von zwei Jahren in der Abfolge

- a) Vorsitzender, Schriftführer
- b) stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die

Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt die Leitung des Vereins. Er führt den Vorsitz in Versammlungen, leitet alle Verhandlungen, überwacht die Ausführung sämtlicher Beschlüsse, empfängt alle schriftlichen Eingänge und vertritt den Verein nach außen.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Geschäfte zu erledigen, in Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen und nach erfolgter Genehmigung dieses vom Vorsitzenden abzeichnen zu lassen. Am Ende des Geschäftsjahres erstattet er Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das auch die Eintrittsdaten enthalten muss.

Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben zu erledigen. Er hat das Kassenbuch genau und gewissenhaft zu führen und dieses dem Vorstand auf Wunsch jederzeit vorzulegen. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Kassenbericht abzugeben.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den Kassenprüfern (2), die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Kassenprüfung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb des ersten Quartals vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten oder abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Veranlassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand oder durch den Vorstand selbst einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang bei Einhaltung einer Frist von acht Tagen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Auskunftsverlangen gemäß Artikel 15 DSGVO

Wir werden die nachfolgend genannten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person für die nachgenannten Zwecke wie beschrieben verarbeiten:

1. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Kulturverein Gnissau e.V. sowie im Rahmen der Teilnahme von Veranstaltungen verarbeitet.

2. Folgende personenbezogene Daten werden wir zu Ihrer Person verarbeiten:

- Vorname, Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
- Datum des Vereinsbeitritts
- Vereinsbeitragsdaten (bezahlt, wann, bei wem)

3. Die Daten der Kategorien zu 2. werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

4. Ihnen stehen unter den in den jeweiligen Artikeln genannten Voraussetzungen folgende

Rechte zu:

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Aktionen angefertigt und auf der Homepage des Vereins, in dessen Social Media Kanälen (z.B. Facebook) und in den regionalen Presseerzeugnissen (z.B. Lübecker Nachrichten, Basses Blatt etc.) veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per E-Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Kulturverein Gnissau e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Kulturverein Gnissau e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Der Widerruf, der jederzeit erfolgen kann, ist zu richten an:

Kulturverein Gnissau e.V., Wiesenweg 5a, 23623 Ahrensböök OT Gnissau
info@kulturverein-gnissau.de